

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

16. Verordnung vom 03.05.1823 publ. 15.05.1823

October inclus. von neuem auf drey Jahre bestehen zu lassen, dergestalt, daß diese Herabsetzung des Passagegeldes in den Jahren 1823., 1824. und 1825. jedesmal vom 1sten May bis den 16ten October Statt finden solle, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, mit dem Anfügen, daß gedachtes Passagegeld ferner wie bisher an den beeidigten Einnehmer desselben, den Krugwirth Christ. Heidemann am Moorbeich, zu entrichten, und außerdem an denselben für das Aufschließen des Baums jedesmal bey Tage 1 Gr. und bey Nacht 2 Gr. Oldenburger Courant als Schließgeld zu erlegen sey. In den Wintermonaten, vom 17ten October bis den 30sten April incl., ist das Passagegeld nach dem vollen Ansaß des Tarifs zu entrichten.

16) Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Oldenburg vom 3ten May 1823., publ. am 15ten ejusd.

Herabsetzung  
des Servicegel-  
des auf 16  $\mathcal{R}$   
48 gr. Gold und  
des Quartier-  
geldes auf 20  
 $\mathcal{R}$  für das  
volle Haus.

In Gefolge oberlicher Verfügungen ist der diesjährige Betrag des Servicegeldes von einem vollen Hause auf 16  $\mathcal{R}$ thlr. 48 Gr. Gold, und des Quartiergeldes von einem vollen Hause auf 20  $\mathcal{R}$ thlr. Gold festgesetzt. Sämtliche beykommende hiesige Einwohner werden daher angewiesen, die Quote des ersten bereits verflossenen Vierteljahres unfehlbar